

PRESSEERKLÄRUNG

der Geistigen Landesverteidigung

Samstag, 23. Mai 2009

Belegbare Gründe für Neuauszählung

Von einer Demokratie kann nur gesprochen werden, wenn die Auszählungsergebnisse nachvollziehbar, transparent und überprüfbar sind. Bei nur 2753 fehlenden Stimmen der unterlegenen Seite und der statistisch belegten Sicherheit, dass das Ergebnis falsch sein kann, ist eine äusserst genaue Nachzählung in allen Kantonen der Schweiz eine demokratische Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit.

Das knappe Wahlergebnis vom 17. Mai hat viele Menschen auf den Plan gerufen, die sich der menschlichen und technischen Fehlerquoten bewusst sind. So wurden bisher mindestens 150 Beschwerden in praktisch allen Kantonen eingereicht. In den letzten Tagen erreicht die Gruppe „Geistige Landesverteidigung“ sehr viele unterstützende Emails und weitere Zusprüche auf anderen Wegen. Kritische Äusserungen waren eine absolute Ausnahmen.

Die durchwegs positive Resonanz überrascht bei einem angeblich so knappen Ergebnis, so dass wir uns ernsthaft die Frage stellen mussten: „wo sind denn da die Befürworter des biometrischen Passes?“

Die Facebookgruppe „Neuauszählung der Abstimmungsergebnisse Biometrie“ erreichte innert wenigen Tage eine Mitgliederzahl von weit über 1000 Mitglieder und steigt täglich weiter. Derzeit haben wir fast 1500 Mitglieder. Auch unser Aufruf von Freitag, den 22.5.2009, bei welchem wir Auszählungshelfer und Wahlbeobachter suchen, hat bereits eine beachtliche Resonanz. Immer mehr melden sich bei uns, wir haben bereits über 100 Bürger die durch persönlichen Einsatz eine Nachzählung unterstützen werden.

In dieser Presseerklärung werden nun die wichtigsten, teilweise für Sie völlig neuen Argumente, die für eine Neuauszählung relevant sind, aufgeführt.

1. Fehlerquoten

a. Allgemein

Schweizweit betrug der Unterschied zwischen Ja- und Nein-Stimmen 5'504 Stimmen oder 0.1%. Das bedeutet dass 2752 Stimmen oder 0.05% ausreichend sein würden, um das Abstimmungsergebnis in sein Gegenteil zu verkehren. Der Streubereich bei der Auszählung liegt gemäss Statistikern bei 1%. Alleine deswegen ist im Sinne der Demokratie eine Neuauszählung durchzuführen! Es ist statistisch unmöglich, dass sich keine Fehler eingeschlichen haben. Es stellt sich lediglich die Frage der effektiven Fehlerquote. Eine Auszählung unter dem Aspekt der Knappheit des Ergebnisses würde wesentlich genauer sein.

b. Zählfehler

Ein Lehrer wies mit seiner Schulklasse nach, dass 3 % Zählfehler bei einmaliger Zählung um den Mittelwert normal sind. Beim Wägen fand der Lehrer heraus, dass rund 1 % Abweichung möglich sind.

c. Wägen der Stimmzettel

Unberücksichtigt bei diesem Versuch blieben sich ändernde Luftfeuchtigkeit und Temperaturunterschiede und somit das sich ändernde Gewicht des Papiers. Grundsätzlich ist bei allen Messungen zu beachten, dass Luftfeuchtigkeit und Temperatur einen sehr großen Einfluss auf die Messwerte haben. Um diese Einflussfaktoren auszuschalten, muss die Messung immer in Klimäräumen bei einem nach ISO-Normen festgelegten Normklima (23 °C, 50 % Luftfeuchtigkeit) stattfinden. Meist wird die Papierprobe vor der Messung 24 Stunden in dem Raum gelagert, um sie zu akklimatisieren.

Diese Bedingungen (insbesondere die Akklimatisierungsfrist von 24 Stunden) wurden bei der vorliegenden Abstimmung nicht berücksichtigt, weshalb bei **gewogenen Ergebnissen zwangsläufig ein Fehlerfaktor aufgrund der Luftfeuchtigkeit und Temperaturunterschiede** enthalten sein muss, der im Rahmen einer Nachzählung von Hand eliminiert werden kann. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen verschiedener Papierhersteller geben jeweils genaueren Aufschluss.

d. Stimmentausch

Der schwerwiegende Fehler im „Wahlbüro von Embrach“ (**Ja und Nein-Stimmen vertauscht**) muss hier berücksichtigt werden. Eine zuverlässige Abstimmung kann solche Fehler nicht akzeptieren, zu hoch ist das Manipulationsrisiko und das Risiko für Verfälschung und/oder Vertuschung des Wahlergebnisses. In einem solchen Fall ist der Forderung nach einer erneuten Abstimmung, angeknüpft an die oben erwähnten Bedingungen unabdingbar Folge zu leisten. Eine Verharmlosung des Einflusses einer solch - anscheinend kleinen - Differenz darf nicht gestattet werden. Nach dem **Wahlbetrugsversuch in Trimbach** sollte jetzt schon jeder Kanton diese Wahl nicht anerkennen und eine Neuwahl durchführen/beantragen.

Siehe Beilage 5

e. Wahlcouverts

Die Wahlcouverts unterstanden keiner einwandfrei protokollierten und **lückenlosen Überwachung bis zur Auszählung**. Es besteht gemäss somit die Möglichkeit, Wahlcouverts entsprechend ihres Absenders (Im Rücksendecouvert ist der Name der stimmberechtigten Person sowie deren Unterschrift beim Öffnen SOFORT erkennbar) an das Urnenbüro zu übergeben – oder nicht. **Es besteht keinerlei Kontrolle darüber, ob bewusst Wahlcouverts aus dem Verkehr gezogen werden** – etwa deswegen, weil bekannt ist, welcher politischen Gesinnung entsprechend jemand in der Regel abstimmt. Besonders in kleineren Gemeinden ist das ein Problem, da jeder jeden kennt.

2. Falsch Auskünfte bei Fedpol:

Einem uns bekannten Stimmbürger, welcher sich genauer über die entsprechenden Konsequenzen eines Neins bei der Fedpol über deren Hotline informieren wollte, wurde darauf hingewiesen, dass die USA das VISA Waiver abkommen bei einem Nein künden würden. Dies ist aber eine Vermutung der Befürworter des biometrischen Passes und keine gesicherte Aussage. Könnte also als Beeinflussung angesehen werden und es ist davon auszugehen, dass noch mehr Stimmbürger falsch informiert wurden. Wir werden, falls diese Argument entscheidend sein wird, abklären, ob er Stimmbürger seine Identität bekannt geben möchte.

3. Gesetzliche Grundlagen

Zum Beispiel regelt das Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich, gemäss § 16 (Auszähldienst) folgendes: Die Mitglieder des Wahlbüros, die den Auszähldienst versehen, können durch höchstens gleich viele nicht gewählte Personen unterstützt werden, die nicht stimmberechtigt sein müssen. Da wir "stimmberechtigten Personen" keine Einsicht in die Namen der Mitglieder des Wahlbüros haben, besteht in diesem Fall ein Verstoß gegen diesen Artikel.

4. Nebenurnen

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Nebenurnen aufgestellt wurden, insbesondere nicht in Altersheimen. Dadurch wurde das Stimmrecht vieler Bürger verletzt. Das ist, neben grundsätzlichen demokratischen Erwägungen, bei einem so knappen Ausgang entscheidend; ist doch insbesondere für ältere Personen der Weg zu einem kantonalen Erfassungszentrum, welches auch die nichtbiometrischen oder biometrischen Identitätskarten herausgeben wird besonders aufwändig.

5. Sehr knappes Resultat und rechtliche Bestimmungen

Der aus der Garantie der politischen Rechte fließende Schutz der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe schliesst ein, dass nur Wahl- oder Abstimmungsergebnisse anerkannt werden können, welche die freie Willensbildung auch ausdrücken. Dies kann in Frage gestellt sein, wenn solche Ergebnisse zahlenmässig so nahe beieinander liegen («knapp» sind), dass nur eine Wiederholung der Auswertung (Nachzählung) Gewissheit über die Richtigkeit des Ergebnisses verschaffen kann.

Z.B. die im **zürcherischen** Recht vorgesehenen Grenzwerte, bei denen ein knapper Ausgang «in der Regel» vorliegt, gewähren der wahlleitenden Behörde einen Ermessensspielraum, der nur zurückhaltend und in Ausnahmefällen zu Ungunsten einer Nachzählung ausgeschöpft werden kann.

Das schweizweite (und nur um dieses geht es schlussendlich) Abstimmungsergebnis mit 49.86% Nein-Stimmen bzw. 50.14% Ja-Stimmen bedeutet ein Unterschreiten der genannten Prozentgrenze, womit per Definition ein knappes Ergebnis vorliegt und gemäss § 75 Abs. 3 GPR zwingend eine Nachzählung durchgeführt werden muss.

Relevante Gesetzesartikel:

Art. 34 Abs. 1 Bundesverfassung (BV)

Art. 34 Abs. 2 BV (BGE 131 I 442 E. 3.1 f. S. 447 mit weiteren Hinweisen)

Art. 39 Abs. 1 BV

Art. 51 Abs. 1 BV

Es ist aber in erster Linie eine Frage des kantonalen Rechts, unter welchen Voraussetzungen Nachzählungen von Wahl- und Abstimmungsergebnissen anzuordnen sind und ob der einzelne Stimmberechtigte eine Nachzählung erwirken kann. Verschiedene Kantone kennen diesbezüglich Bestimmungen:

Art. 44 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons **Bern**;

§ 79 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen des Kantons **Basel-Stadt**;

§ 14 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Basel-Landschaft;

§ 34 der Verordnung über die Wahl des Grossen Rates des Kantons **Schaffhausen**

Art. 45 der Vollziehungsverordnung des Kantons **Obwalden** zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte;

Art. 39 Abs. 4 des Urnenabstimmungsgesetzes des Kantons **St. Gallen**

§ 75 GPR Kanton Zürich (vgl. auch den Antrag und die Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich zum GPR vom 28. August 2002, S. 96; vgl. auch BGE 131 I 442 E. 3.4 S. 450).

Und andere.

Mit freundlichen Grüssen
Geistige Landesverteidigung

Beilage 1

Keine Transparenz der Reaktionen in Bezug auf eingegangene Urnenstimmzettel gegenüber briefliche Stimmen.

http://www.wahlen.zh.ch/abstimmungen/2009_05_17/resultate/gemeinden.php

Beilage 2

Panne bei Zürcher E-Voting:

<http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/Panne-bei-Zuercher-EVoting/story/30867725>

Gerichtsverfahren Ohio 2004 e-Voting

Video:

<http://www.youtube.com/watch?v=4UvEuqYyDoE>

Gerichtsprotokoll:

http://en.wikipedia.org/wiki/Clint_Curtis#Vote-rigging_allegations

Wikipedia

http://en.wikipedia.org/wiki/Clint_Curtis#Vote-rigging_allegations

Bundesverfassungsgerichtsentscheid aus Deutschland:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/cs20090303_2bvc000307.html

Beilage 3

<http://www.fotointern.ch/archiv/2009/05/18/biometrischer-pass-chance-fur-einenkompromiss/>

Beilage 4

www.vsmg.ch/de/bulletins/no92/lieberherr.pdf

Beilage 5

<http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/kanton/Stimmen-vertauscht-Wahlhelfer-verwechseln-Jamit-Nein/story/25024486>

und

<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Trimbach-Verdacht-auf-Wahlbetrug/story/16971869>

Beilage 6

[http://www.zhentscheide.zh.ch/appl/zhentscheide.nsf/0/54DC7BC52238F757C12571710028FD87/\\$file/JI_RRB%20657-2006.pdf](http://www.zhentscheide.zh.ch/appl/zhentscheide.nsf/0/54DC7BC52238F757C12571710028FD87/$file/JI_RRB%20657-2006.pdf)